



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 10.03.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 10.06.2022

Meldungsnummer: UV02-0000001678

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Pfäffikon, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH

Gerichtlicher Entscheid SWICA Gesundheitsorganisation gegen Tsultrin Gyatso Shabga

Klagende Partei:

SWICA Gesundheitsorganisation
CHE-106.095.790
Römerstrasse 38
8400 Winterthur

Beklagte Partei:

Tsultrin Gyatso Shabga
Heimatort: Niederglatt ZH
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 12.08.1959
Unbekanntes Aufenthaltsort

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Konkurseröffnung

Nachdem die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 25. Januar 2022 obgenanntes Rechtsbegehren stellte (act. 1), woraufhin die Parteien für 08. März 2022 unter Androhung der Säumnisfolgen zur Konkurseröffnungsverhandlung vorgeladen wurden (act. 4),

mit dem Bemerkten, dass zur Verhandlung niemand erschienen ist,

mit dem Hinweis darauf, dass gestützt auf Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG jeder Gläubiger gegen einen Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist - wie vorliegend -, die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung verlangen kann,

in der Erwägung,

dass die Gesuchstellerin über eine fällige Grundforderung von Fr. 1'003.05 sowie zusätzlich Zins und Kosten für nicht bezahlte Prämien gegenüber des Gesuchsgegners verfügt (vgl. auch act. 1),

dass der erforderliche Kostenvorschuss über Fr. 1'800.– geleistet wurde,

dass bei Eröffnung des Konkurses die Spruchgebühr, die vorliegend in Anwendung von Art. 52 lit. b GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen ist, jeweils vom geleisteten Vorschuss abzuziehen und der Restbetrag dem beauftragten Konkursamt zu überweisen ist,

erkennt das Konkursgericht:

1. Über den Gesuchsgegner Tsultrin Shabga wird mit Wirkung ab **8. März 2022, 09.00 Uhr**, der Konkurs eröffnet.
2. Das Konkursamt Pfäffikon ZH wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Geschäftsnummer: EK220007-H

Entscheiddatum: 08.03.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Eröffnungsentscheid

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Fristen stehen in diesem Verfahren während der Gerichtsferien nicht still.

Frist: 10 Tage

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Pfäffikon,
Hörnlistrasse 55,
8330 Pfäffikon ZH